

Wochentliche Nachrichten.

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Mittwoch den 16. August 1826.

Mit Königlich Württembergischer Allerhöchster Genehmigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamts Neuenbürg.

Seine Königliche Majestät haben vor einiger Zeit der Centralstelle des Landwirthschaftlichen Vereins, welche auf die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Revision der bestehenden Agricultur-Gesetze aufmerksam gemacht hatte, den Auftrag zu ertheilen geruht, diejenigen Materialien und Notizen, welche bei Auffassung eines neuen Agricultur-Gesetzes zur Grundlage dienen können, zu sammeln und vorzubereiten.

In Folge dieses höchsten Auftrags hat gedachte Stelle in dem Januar-Heft ihres Correspondenz-Blattes vom Jahr 1823. alle Sachkenner und Vaterlands-Freunde, insbesondere aber ihre Mitglieder aufgefordert, ihre Beobachtungen, Erfahrungen, Ansichten und Resultate, auch Vorschläge aus dem Standpunkte ihrer Vertiklichkeit und der genauen Kenntniß der speziellen Verhältnisse hinsichtlich der Hindernisse, welche der württembergischen Landwirthschaft im Wege

stehen, und vorzugswiese derjenigen Gebrechen, welche vom allgemeinsten und wichtigsten nachtheiligen Einfluß sind, derselben mitzutheilen, diese Aufforderung hat aber keine befriedigende Resultate gewährt.

Indessen hat die Centralstelle, von dem Grundsatz ausgehend, daß eine höhere Entwiklung der Landwirthschaft, durch Begründung und Sicherstellung, des freien Gebrauchs des Grund Eigenthums und eine unbeschränkte Freiheit der Cultur bedingt sey, als die hauptsächlichsten Ursachen, aus welchem bei dem württembergischen Landmann, des niedern Preises der Brodfrüchte unerachtet, die vielfältigen Berehrungen und Ermunterungen zu einer veränderten Cultur, namentlich zur Anpflanzung von Handelsgewächsen, wenig Eingang finden, und er vielmehr bei der hergebrachten Wirthschaft und dem Bau von Getraidefrüchten, stehen bleibe, die Beschränkungen der Güterbesitzer in der Benützung ihres Grund und Bodens, und darunter die Zehnd Verhältnisse die Waid und Erbsgerechtigkeiten und die Dreifelder Wirthschaft als die hauptsächlichsten bezeichnet.

Hierbei hat sie die Zehnten, als eine in vielen Fällen höchst drückende Abgabe geschildert, welche die—gewöhnlich in dem Besiz der ärmeren Klasse befindlichen geringen Grundstücke, die bei angestrongter Arbeit und reichlicherer Düngung nur einen kärglichen Ertrag gewähren im Verhältniß der fruchtbaren in den Händen der Reichern, ungerecht stärker belasten, auch gehe der durch einen vermehrten Aufwand auf Verbesserung der Cultur erhöhte Ertrag in vielen Fällen nur dem Zehndherrs zu gut, welcher überdies einer veränderten, seinem Interesse wenig zusagenden Cultur Art öfters Hindernisse in den Weeg zu legen pflege.—Durch die den Gemeinden hinsichtlich der Frucht, Wein und kleinen Zehnten dargebotenen Gelegenheiten, solche auf 18.—20. Jahre zu pachten, sey dem Landmann in dieser Beziehung nicht geholfen. Auf hohe Pachtbedingungen könnten und wollten die Gemeinden nicht eingehen, und da wegen des Zehntens, Concessionen zur Veränderung der Cultur Art, nur auf eine Anzahl von Jahren ertheilt werden, so sey die erlangte Freiheit, nie auf eine längere Dauer gesichert. So lange das Eigenthum der Zehnpflichtigen und der Grundbesitzer nicht für frei erklärt und ihnen nicht gestattet sey, die darauf haftende Lasten mit Geld abzutragen, blieben sie immer einer willkürlichen Behandlung ausgesetzt.

Was ferner die Nachteile der Erhebungen betrifft, welche für den Feldbau mit den Wäldern und Tiselgerechtigkeiten verbunden sind, so sind sie längst anerkannt, es ist daher bereits durch einen den Ständen übergebenen Gesetzes Entwurf über das Schafweiden, zur Abhabbarkeit der Schafweiden auf freien Wärdungen die geeignete Einleitung getroffen, auch wird von Seiten der Finanzverwaltung auf die möglichste Erleichterung der Abzahlung der ihr zustehenden Wälden und Uebertriebsrecht aller Bedacht genommen.

Die Dreifelder Wirtschaft ist durch kein Gesetz gebotten, sie ist vielmehr nur Folge davon, daß der Fruchtbau in den Umgebungen, die dazwischen liegenden Felder, wenn kein Weeg dahin führt, bis zur Erndte unzugänglich macht.

Es ist nun darum zu thun, nähere, bestimmte und zuverlässige Rathschlüsse darüber zu erhalten.

- 1.) in wie fern bestehende Gesetze der freien Bewegung des Landmanns in besserer Benützung seines Grund und Bodens noch jetzt Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weeg legen, die durch die neuen Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen, nicht auf eine zureichende Weise gehoben werden;
- 2.) welche Wünsche der verständige Theil der Landwirthe in Beziehung auf die freie Benützung seines Grund und Bodens, und auf Erleichterung in den darauf haftenden Abgaben, durch deren Ablösung oder durch Verwandlung der ausständigen in ständige, der Natural Abgaben in Geld Abgaben und sonst hege, insbesondere in wie fern derselbe eine ständige Geld oder Natural Abgabe, der sich immer nach dem Ertrag richtenden Richtung des Zehnten vorziehe;
- 3.) wie jene Wünsche mit Rücksicht auf die privatrechtlichen Ansprüche derjenigen, welche die hergebrachten Rechte und Leistungen zu fordern haben und auf anderweitige Deckung eines etwaigen Ausfalls in den zu Befreiung der Staatskassen unentbehrlichen Einnahmen auf die zweckmäßigste Weise zur Ausübung zu bringen seyn dürften; ferner
- 4.) welche Störungen des Feldbaues noch fort dauern, deren Abstellung von den Gemeinden abhängt; beispielsweise könnten hier angeführt werden, die bei der Ausübung der den Gemeinden zustehenden Waldrechten stattfin-

denen Mißbräuche, der Mangel an den erforderlichen Güterwegen;

5.) worinn die Ursachen der Fortdauer solcher Störungen liegen;

6.) welche Maasregeln die geeignetsten seyn möchten, um zu bewirken, daß ihnen unmangethaft abgeholfen werde.

Die Orts Vorstände erhalten nun den Auftrag, nach genommener Rücksprache mit erfahrenen Landwirthen, ihr Gutachten über das Vorstehende binnen 4. Wochen dem Oberamt vorzulegen.

Neuenbürg, den 4. August 1826.

K. Oberamt.

Hörner.

Das Großherzoglich Baadische Ministerium des Innern, hat zu Verhütung der weitem Ausbreitung, der sich im Großherzogthum Baden zeigenden natürlichen Blattern verordnet: daß weder in- noch ausländische Diensthotten oder Handwerks Pursche im Baadischen in Dienste genommen werden dürfen, wenn sie nicht durch Zeugnisse sich ausweisen können, daß sie die natürlichen Blattern gehabt haben, oder geimpft worden sind, oder wenn sie sich nicht sogleich impfen lassen, das Land verlassen müssen.

Den Orts Vorstehern wird daher der Auftrag ertheilt, ihre Amtsangehörige von dem Inhalte dieser Verordnung in Kenntniß zu setzen, damit sie nicht bei dem Eintritte in das Großherzogthum Baden durch die nöthige Visitationen aufgehalten oder zurückgewiesen werden müssen.

Neuenbürg, den 4. August 1826.

K. Oberamt,

Hörner.

Nach einem hohen Erlasse des Königlichen Staats Collegiums, hat das Königliche Finanz Ministerium in Betreff der Berechnung des Werths eines Leibgedings bei Erbschaften, in Bezug auf des Accis Ansatzes, die in der bei-

gefügte Tabelle enthaltene Bestimmung ertheilt, wie solche jährliche Leibgedinge im Capitalwerthe, je nach dem Lebensalter der Empfänger, dem Kauffschillinge zu Berechnung der Accise beizufügen seyen, wonach sich nun in vorkommenden Fällen zu achten ist.

Alter des Empfängers.	Lebensdauer.		Zufas auf jährlich 10 fl. Rente.		Alter des Empfängers.	Lebensdauer.		Zufas auf jährlich 10 fl. Rente.	
	Wahrscheinliche	Wahrscheinliche	fl.	fr.		Wahrscheinliche	Wahrscheinliche	fl.	fr.
40.	23.	134.	48.	63.	11 $\frac{1}{2}$.	85.	48.		
41.	22 $\frac{1}{2}$.	133.	12.	64.	11.	83.	—		
42.	22.	131.	36.	65.	10 $\frac{1}{2}$.	80.	6.		
43.	21 $\frac{1}{2}$.	129.	54.	66.	10.	77.	12.		
44.	21.	128.	12.	67.	9 $\frac{1}{2}$.	74.	6.		
45.	20 $\frac{1}{2}$.	126.	24.	68.	9.	71.	—		
46.	20.	124.	36.	69.	8 $\frac{1}{2}$.	67.	48.		
47.	19 $\frac{1}{2}$.	122.	42.	70.	8.	64.	36.		
48.	19.	120.	48.	71.	7 $\frac{1}{2}$.	61.	12.		
49.	18 $\frac{1}{2}$.	118.	48.	72.	7.	57.	48.		
50.	18.	116.	48.	73.	6 $\frac{1}{2}$.	54.	15.		
51.	17 $\frac{1}{2}$.	114.	45.	74.	6.	50.	42.		
52.	17.	112.	42.	75.	5 $\frac{1}{2}$.	46.	57.		
53.	16 $\frac{1}{2}$.	110.	30.	76.	5.	43.	12.		
54.	16.	108.	18.	77.	4 $\frac{1}{2}$.	39.	18.		
55.	15 $\frac{1}{2}$.	106.	—	78.	4.	35.	24.		
56.	15.	103.	42.	79.	3 $\frac{1}{2}$.	31.	18.		
57.	14 $\frac{1}{2}$.	101.	18.	80.	3.	27.	12.		
58.	14.	98.	54.	81.	2 $\frac{1}{2}$.	22.	51.		
59.	13 $\frac{1}{2}$.	96.	24.	82.	2.	18.	30.		
60.	13.	93.	54.	83.	1 $\frac{1}{2}$.	14.	—		
61.	12 $\frac{1}{2}$.	91.	15.	84.	1.	9.	30.		
62.	12.	88.	36.						

und mehr.

Neuenbürg den 5. August 1826.

K. Oberamt.

Hörner.

Die nachbenannten beurlaubten Soldaten haben nach einem Erlaß des Commando des 3. Infanterie Regiment, wegen den viersährigen großen Herbst Kriegsübungen den 31. August d. J. Mittags 12. Uhr unfehlbar bei ihren betreffenden Compagnien einzurücken, diejenige welche dieser Einberufung nicht Folge leisten werden, im Falle sie sich über allenfallsige Krankheit nicht gültig auszuweisen vermögen, unmittelbar darauf durch Unteroffiziere ihres Regiments auf Kosten der Ungehorsamen abgeholt und mit angemessener Strafe belegt werden.

Die betreffende Schuldheisenämter haben dies den bezeichneten Soldaten ihres Orts zu eröffnen, denselben noch zu bemerken daß eintommende Gesuche um Dispensation vom Einrücken wegen Feldgeschäften, wegen Unterstützung der Eltern ic. von Seiten des Regiments Commandos durchaus keine Rücksicht genommen werde, daß es geschehen, von denselben unterschreiben zu lassen, und die Insignations Documente innerhalb 8. Tagen hierher zu senden.

Soldat Christoph Eberhardt Beckle von Bernbach.

- Christian Friedrich Bis von da.
- Johann Adam Eieb von da.
- Joh. Mich. Schweizer v. Gräfenhausen.
- Johann Friedrich Benz von da.
- Michael Mittel von da.
- Joh. Friedrich Schweizer v. Pfanzweiler.
- Matheus Kentschler von Caimbach.
- Friedrich Bott von da.
- Christian Friedrich Dürr von da.
- Gottfried Moser vo Feldrennach.
- Johann Gottfried Beck von da.
- Georg Jakob Beeht v. Obernibelsbach.
- Johann Gottlieb Klaitle von Liebenzell.
- Johann Jakob Moser von da.

Soldat. Johannes Groshaus von Rapsenhart.

- Conrad Geugenbach von da.
 - Johann Michael Müller von Neusatz.
 - Joh. Matheus Miller v. Wildbaad.
 - Christoph Friedrich Boltz von da.
 - Michael Detschläger von Langenbrant.
 - Johannes Böschler von Bückenfeld.
 - Christoph Fried. Kirchherr von Schwann.
 - Johannes Hanselmann v. Maisenbach.
 - Joh. Martin Schwänle v. Weinberg.
 - Ferdinand Bauer von Schömberg.
 - Friedrich Schneider von Ottenhausen.
 - Ludwig Kommel von Conweiler.
 - Friedrich Fauth von da.
 - Johannes Bauer von Schwarzenberg.
 - Jak. Friedrich Sper von Engelsbrand.
 - Johannes Schrot von Dieselsberg.
- Neuenbürg den 7. August 1826.
K. Oberamt.
Hörner.

Weil die Stadt. (Fruchtverkauf.) Die unterzeichnete Stelle verkauft auf allhiefigem Rathhaus Mittwoch den 30. d. M. Vormittags 10. Uhr, 95. Scheffel guten und wohlgeäuberten Dinkel, von v. Jahrgang, wovon die Kaufsliebhaber hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Den 12. August 1826.

Kirchen und Schulpflege,
Reich.

(Mit einer Avertisements Beilage und einem Lotterle Plan.)